

**Beschluss:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgenden Ausnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 1 BauNVO zu (analog § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-):

- Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Fassung 1968) Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke zugelassen werden;
- Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Fassung 1968) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Analog hierzu soll eine Wohnung für den Gast-Imam (Gast-Vorbeter) zugelassen werden.